



20/SN-210/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1.428/85

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gesetz über den
Wirtschaftskörper "Österreichi-
sche Bundesforste" geändert
werden soll

Zu GZ.: 12.701/01-I2/85

ENTWURF	GE19
17. MRZ. 1986	
Verteilt 18. MRZ. 1986	Groh
	L. Hohmann

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre
Zuschrift vom 11.11.1985 und nimmt zum Entwurf des Bundes-
gesetzes, mit dem das Gesetz über den Wirtschaftskörper
"Österreichische Bundesforste" geändert werden soll,

S t e l l u n g

wie folgt:

1. Der Inhalt der neu formulierten Bestimmungen wird begrüßt,
soferne im folgenden nicht Abänderungsvorschläge aus-
drücklich angeführt sind.
2. Die Zielbegriffe des Entwurfes sind sehr allgemein ge-
halten; dies gibt insbesondere im Hinblick auf die Ver-
ordnungsermächtigung gemäß § 2 Abs.3 zu verfassungsrecht-
lichen Bedenken Anlaß. So ist insbesondere der Satz "in
dieser Verordnung ist auch die Jagdausübung im Interesse
der Republik Österreich näher zu regeln" zu allgemein
gehalten, um dem Legalitätsprinzip Genüge zu tun. Ein

- 2 -

Satz, der lautet: "Der Waldboden ist nachhatlich zu bewirtschaften" (§ 2 Abs. 2 lit. a) ist einerseits dank des Forstgesetzes 1975 entbehrlich, andererseits eine Selbstverständlichkeit, die sich einer gesetzlichen Regelung entzieht. Unabsehbar ist auch, wie die Sicherungszwecke gemäß § 2 Abs. 2 lit. b weiterentwickelt werden sollen, ohne daß das Gesetz hierfür Leitlinien setzt. Wie ökologische Ziele gesetzlich einwandfrei zu formulieren sind, ist aus anderen Rechtsquellen - die verfassungsrechtlicher Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof bereits standgehalten haben - zu entnehmen; verwiesen wird etwa auf die schwierigen wirtschaftspolitischen Determinierungen in der Präambel zum Devisengesetz und in § 2 Nationalbankgesetz.

3. Es fehlt eine klare Abgrenzung hinsichtlich der Rechte der Bauernschaft. Interessen der Landwirtschaft und der bergbauerlichen Betriebe lassen sich aber mit "sonstigem" öffentlichen Interesse nicht verquicken. Die Bergbauern, die mit vielen Rechten und Abkommen mit den österreichischen Bundesforsten verbunden sind, stehen oft einem übermächtigen Partner gegenüber und haben nur dann Aussicht auf Wahrung ihrer Rechte, wenn diese gesetzlich klar umrissen sind; eine klarere gesetzliche Anordnung als sie in § 2 Abs. 2 lit. d enthalten ist ("Die Interessen sind zu berücksichtigen"), scheint hier dringend geboten.
4. Gegen § 9 Abs. 1 letzter Satz werden Bedenken geltend gemacht; die Aufnahme dieser gesetzlichen Bestimmung wird abgelehnt.

Seit Jahrzehnten stellt die Ausübung der Jagd in jedem österreichischen eigenjagdberechtigten Forstbetrieb einen Wirtschaftszweig von beträchtlicher finanzieller Bedeutung dar. Für Abschüsse werden stattliche Beträge bezahlt; sogar

der Abschluß von weiblichem Wild kann an Interessenten verkauft werden. Es ist daher nicht einzusehen, warum Wildabschüsse in Jagdrevieren der Österreichischen Bundesforste nicht von Pächtern oder Abschlußkäufern, sondern von Bediensteten der Österreichischen Bundesforste vorgenommen werden sollen.

Dies wird in den meisten Fällen für die Bediensteten keine lästige Verpflichtung, sondern ein besonders angenehmer Teil ihrer Berufsausübung sein.

Die kommerzielle Bewertung und Verrechnung derart getätigter Wildabschüsse ist daher schon deshalb zweckmäßig, um erfassen zu können, welcher Erlös für die Österreichischen Bundesforste erzielbar wäre, wenn zumindest ein Teil dieser Abschüsse verkauft worden wäre; damit würde offengelegt, auf welchen Ertrag die Österreichischen Bundesforste durch die Abschüsse ihrer Bediensteten und durch die Veranstaltung von Repräsentationsjagden verzichtet.

Mit erhöhten Wildschäden läßt sich die beabsichtigte Regelung nicht begründen; diesem - in Österreich allgemein bestehenden, wenngleich bereits stark abgeschwächten - Problem ist nur über die Abschlußpläne, nicht aber über den Kreis der Jagdberechtigten beizukommen.

Ganz allgemein vertritt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag den Standpunkt, daß in jeder Form der Wirtschaftsführung eine ordnungsgemäße Bewertung und Verrechnung die Gefahr von Mißbräuchen zu verringern hilft.

Wien, am 24.Jänner 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Walter SCHUPPICH
Präsident